

Gefahrenabwehrverordnung der Welterbestadt Quedlinburg

Bezeichnung	Beschlussfassung im Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung (Ort, Datum)	In-Kraft-Treten
Gefahrenabwehrverordnung	10.04.2014	11.04.2014	Amtsblatt/26.04.2014	01.07.2014
1. Änderung	05.03.2015	09.03.2015	Amtsblatt/28.03.2015	04.04.2015
Artikelsatzung	08.10.2015	09.10.2015	Qurier/31.10.2015	01.11.2015

Gefahrenabwehrverordnung der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen durch Anpflanzungen, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, beim Betreten von Eisflächen sowie durch mangelhafte Hausnummerierung

Auf der Grundlage §§ 5, 6, 8 Absatz 1 und 45 Absatz 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen- Anhalt (nachfolgend Kommunalverfassungsgesetz- KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666) hat der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg, zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates am 05.03.2015, beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen (öffentlich zugänglichen) Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen in dem Gebiet der Einheitsgemeinde Welterbestadt Quedlinburg.
- (2) Die Gefahrenabwehrverordnung gilt ferner für private Grundstücke und Gebäude im Stadtgebiet, sofern davon eine Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

- a) Straßen:
alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen, zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;
- b) Fahrbahnen:
diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen und dem Führen von Pferden und Großvieh dienen;

- c) Gehwege:
diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind. Als Gehwege gelten auch die an den Seiten von Straßen entlang führenden Streifen ohne Unterschied, ob sie erhöht oder befestigt sind oder nicht, ferner Hauszugangswege und – Durchgänge;
- d) Radwege:
diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrerverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- e) Gemeinsame Rad- und Gehwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- f) Reitwege:
diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Reiten oder dem Führen von Pferden dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;
- g) Fahrzeuge:
Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Schubkarren und Handwagen; dagegen nicht Kinderwagen, Rodelschlitten, Krankenfahrstühle und Selbstfahrzeuge ohne Motor;
- h) Anlagen:
alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.
- (2) Stacheldraht, scharfe Spitzen andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.
- (4) Es ist verboten, Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, zu erklettern.
- (5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 4 Anpflanzungen

- (1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Gehwegen, Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.
- (2) Einfriedungen, insbesondere Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden, gemessen von der Straßenkante an. Das Sichtfeld muss nach beiden Seiten 15 m reichen.

§ 5 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Innerhalb befriedeten Besitztums sind Hunde so zu halten, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten verhindert wird.
- (2) Hunde sind zur Vermeidung von Gefahren in folgenden Straßen und Anlagen an der Leine zu führen:
 - (a) In der Welterbestadt Quedlinburg innerhalb des Sanierungsgebietes.
Der eingegrenzte Bereich ist in dem Kartenausschnitt, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, entsprechend gekennzeichnet.
 - (b) Im Ortsteil Stadt Gernrode im Bereich Äbtissinstr., Amselweg, Am Fürstenweg, Am Osterberg bis HN 24, Am Scheelichen, Am Schwedderberg, Am Spittelteich, Am Stapel, An der Mühle, An der Steiger, Am Bach, Bahnhof, Brunnenstr., Burgstr., Clara- Zetkin- Str., Ellbogengasse, Ernst- Thälmann- Str., Friedrich- Engels- Str., Gernröder Gartenstr., Gerostr., Gersdorfstr., Goethestr., Hagental bis Mensingteich, Hagenbergstr., Hagentreppe, Harzweg, Häusschenstr., Hinter dem Friedhof, Hohe Str., Im Hagen/Hagenwinkel, Im Jacobsgarten, Jägerstieg, Jahnstr., Kahlenbergweg, Kirchweg, Klosterstr., Lindenstr., Mauerstr., Mittelstr., Osterallee bis Osterteich und Parkplatz, Osterhöhe, Otto- Franke- Str., Parkplatz Selketalbahn, Quedlinburger Str. bis Ende Gewerbegebiet, Radwanderweg R1/Kirschweg, Rudolf- Breitscheid- Str., Sankt- Cyriakus- Str., Schäferbergstr., Schloßallee, Schulplatz, Stephanusstr., Sonnenweg, Starenweg bis alte Kirche Bad Suderode, Steiler Weg, Steinbergstr., Suderöder Str., Teichstr., Töpferstieg, Turnstr., Waldstr., Walter- Rathenau- Str., Rundweg Hagenteich., Weg zwischen Rudolf- Breitscheid- Str. und Osterallee, Wellbachweg, Wilhelm- Pieck- Str., Willi- Lohmann- Str., Wohngebiet Osterfeld, Wolfgangstr., Ziegeleistr./Wassertorstr.
 - (c) Im Ortsteil Bad Suderode im Bereich Am Feldrain bis Ende der Bebauung, Am Reißaus, Bahnhofstr., Bleicheplatz, Bogenstr., Brinkstr., Chausseestr., Emthöfer Breite, Ellernstr., Felsenkellerpromenade, Friedrichsdorfstr., Gartenstr. bis Einmündung Steigerbreite, Grünstr., Heinrich- Hauer- Weg, Jägerstr., Kurpark, Lauenburger Str., Markt, Mühlenstr., Nordhäuser Heerstr., Rathausplatz, Rosenweg, Schmale Gasse, Schulstr., Schwedderbergstr., Steigerbreite, Stecklenberger Str., Steinweg, Tempelstr., Weg zwischen Garten- und Bahnhofstr., Weg zum Spielplatz und zum Felsenkeller
- (3) Die zugelassene Höchstlänge für die Leine beträgt 2 m. Sofern die Leine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehen ist, sind 10 m als Höchstlänge zugelassen. Sie muss so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen des Hundes oder Reißen verhindert wird.
- (4) Bissige Hunde müssen zudem auf der Straße und an allen anderen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier einen Maulkorb tragen, der das Beißen

sicher verhindert.

- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinder,- Abenteuer- und Bolzspielplätzen mitzuführen. Das Verbot gilt nicht für Blindenhunde sowie im Einsatz befindliche Schutz- und Rettungshunde.
- (6) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung und Pflege Beauftragten zur Säuberung verpflichtet. Hundehalter oder die mit der Führung beauftragten Personen sind verpflichtet, geeignete Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Füttern herrenloser Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ist nur unter Beachtung und Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten erlaubt.

§ 6

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhaltung von Oster-, Lager- und anderen offenen Feuern ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Welterbestadt Quedlinburg. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. nach Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Ausnahmegenehmigungen für den Ortsteil Bad Suderode werden aufgrund des Status „Calciumsole-Heilbad“ nicht erteilt.
- (3) Feuer im Rahmen der Brauchtumpflege, die in Eigenverantwortung der Welterbestadt Quedlinburg oder in den Ortsteilen organisiert und durchgeführt werden, bedürfen keiner Genehmigung, sondern sind bei der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.
- (5) Das Abbrennen von zulässigen Brennstoffen in den im Handel erhältlichen Kaminöfen, Feuerkörben u. a. Vorrichtungen ist von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt werden.

§ 7

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg in öffentlich zugänglichen Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten oder Anlagen, die im Eigentum der Anlieger sind, ist verboten. Eine Ausnahme (Freigabe) wird durch die Welterbestadt Quedlinburg im amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Harz „Harzer Kreisblatt“ oder im Amtsblatt der Welterbestadt „Qurier“ bekannt gegeben.
- (2) Es ist verboten
 - a) die Eisflächen mit Fahrzeuge zu befahren und
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Die Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der

von der Welterbestadt Quedlinburg festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

- (2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar sein.
- (3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.
- (4) Die Hausnummern sind wie folgt anzubringen:
 - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang,
 - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
 - c) wenn der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsgemäßen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsgemäßen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt,
 - d) bei mehreren Hauseingängen ist jeder Hauseingang mit der Nummer zu versehen.
 - e) liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie, ist die Hausnummer an der Straße, und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.
- (5) Sind mehrere Gebäude, für die von der Welterbestadt Quedlinburg unterschiedliche Hausnummern festgesetzt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 9

Ausnahmen

Die Welterbestadt Quedlinburg kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - (§ 3) Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
 - (§ 3) Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
 - (§ 3) Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
 - § 3 Abs. 4 Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,

- (§ 3) Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- (§ 4) Abs. 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt sowie den Verkehrsraum über Gehwegen und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über den Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält,
- (§ 4) Abs. 2 Einfriedungen über eine Höhe von 0,90 m anlegt oder wachsen lässt oder nicht dafür Sorge trägt, dass das Sichtfeld nach beiden Seiten 15 m beträgt,
- § 5 Abs. 1 innerhalb befriedeten Besitztums Hunde so hält, dass ein Verlassen gegen den Willen der Halterin, des Halters oder des mit der Haltung Beauftragten nicht verhindert wird,
- § 5 Abs. 2 Hunde auf Straßen innerhalb des eingegrenzten und hinreichend bestimmten Bereiches der Welterbestadt Quedlinburg und ihrer Ortsteile nicht an einer Leine führt,
- § 5 Abs. 3 ungeeignete Leinen verwendet,
- § 5 Abs. 4 bissige Hunde auf Straßen und anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne aufgesetzten Maulkorb, der das Beißen sicher verhindert, führt,
- § 5 Abs. 5 Hunde auf Kinder-, - Abenteuer – und Bolzspielplätzen mitführt,
- § 5 Abs. 6, Satz 1 zulässt, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
- § 5 Abs. 6, Satz 2 als Verantwortlicher seiner Säuberungspflicht nicht nachkommt,
- § 5 Abs. 6, Satz 3 als Verantwortlicher keine geeigneten Behältnisse zur Aufnahme von Hundekot mitführt,
- § 5 Abs. 7, Satz 1 wildlebende Tauben füttert,
- § 5 Abs. 7, Satz 2 herrenlose Katzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile ohne Wahrnehmung der damit verbundenen Tierhalterpflichten füttert,
- § 6 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offene Feuer anlegt,
- § 6 Abs. 4 zugelassene Feuer nicht dauerhaft beaufsichtigt oder nach dem Verlassen nicht ablöscht,
- § 7 Abs. 1 die Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt,
- § 8 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt bzw. nicht unterhält oder nicht erneuert,
- § 8 Abs. 2 – 5 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt, die Vorschriften über das Anbringen der Hausnummer nicht beachtet oder ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummer nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Geltungsdauer

Diese Verordnung hat Gültigkeit bis zum 30.06.2024.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 04. April 2015 in Kraft. Das In-Kraft-Treten der Verordnung wird im Amtsblatt der Stadt Quedlinburg verkündet.

Quedlinburg, den 09.03.2015

gez. E. Brecht
Dr. Brecht
Oberbürgermeister

Dienstsigelabdruck
Welterbestadt Quedlinburg